

## Merkblatt - Rechtzeitige Renten-Beratung

Im Rentenbüro erleben wir es immer wieder, dass zu spät nachgefragt wird und deshalb diverse Sachverhalte nicht mehr in Ordnung gebracht werden können. Man muss die Rente dann nehmen wie sie ist. Manchmal kann ein Versäumnis geheilt werden, aber nicht immer. Versäumnisse entstehen weil sich die meisten rentenversicherten Personen nicht mit der einigermaßen komplizierten Rechtsmaterie, die sich zudem oft ändert, auskennen.

1. Beispiel: In einem Vorab-Bescheid ist zu lesen, dass Daten die länger als 7 Jahre zurückliegen, verbindlich festgestellt sind. Sie finden beim Sortieren alter Fotos 25 Jahre alte Nachweise über 2 Arbeitsjahre (bzw. über Arbeitslosigkeit, oder Krankengeldbezug). Sie reichen die Belege nicht ein, weil alle Zeiten die länger als 7 Jahre zurückliegen verbindlich festgestellt sein sollen. Wenn die Arbeitszeitbelege etwa einen durchschnittlichen Verdienst nachweisen, der bisher im Versicherungsverlauf nicht enthalten ist, verzichten Sie auf eine Rentenerhöhung von 50,-- bis 60,-- €.

2. Beispiel: Sie haben in den letzten Jahren keine Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt. Ein Schwerbehindertenausweis liegt vor. Irgendwann hat man Ihnen gesagt, dass man die Rente für Schwerbehinderte ab dem 63. Lebensjahr bekommen kann. Sie stellen den Rentenantrag mit Rentenbeginn zum 63. Lebensjahr. Die Rentenzahlung wird abgelehnt, weil nur 32 Versicherungsjahre vorliegen und Sie hätten 35 Jahre benötigt. Eine Beitragsnachzahlung ist jetzt nicht mehr möglich.

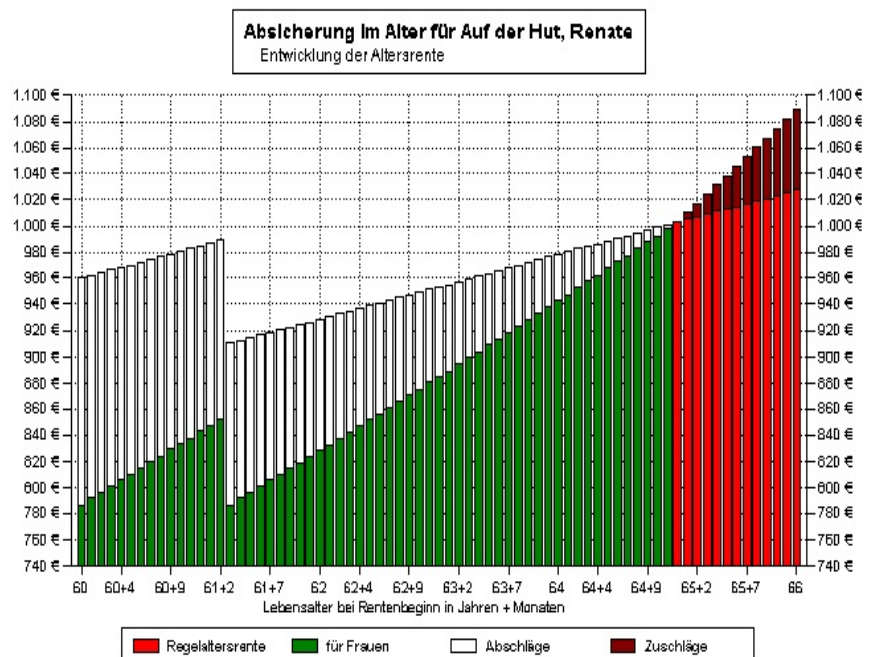
In beiden Fällen hätte der Rentenberater die Sache in Ordnung bringen können, wenn der Betroffene rechtzeitig nachgefragt hätte. **Rechtzeitig heißt ab dem 55. Lebensjahr, etwa 4 bis 5 Jahre vor dem geplanten Rentenbeginnstermin.** Durch diese Vorab-Beratung bekommen Sie auch z.B. einen günstigstmöglichen Rentenbeginnstermin aufgezeigt, bzw. auch „Lückentermine“, während der keine Anwartschaft auf Rentenzahlung besteht.

Im nachfolgenden Diagramm stellt jeder Balken einen Rentenbeginnmonat dar.

3. Beispiel: Frau „Auf der Hut“ wollte zusammen mit Ihrem Mann ab dem Lebensjahr 61+5 Monate in Rente gehen. Sie erkundigte sich aber vorher im

Rentenbüro. Sie bekam die Empfehlung, ab 61+2 in Rente zu gehen, dadurch war die Rente monatlich um rund 65,-- € höher.

Das sind nur wenige Beispiele. Es ist letztendlich bei jedem Rentenantragsteller anders. Eine pauschale Allgemeinberatung kann im Einzelfall natürlich zufällig auch zutreffend sein.



© Tibor Jockusch, Rentenberater seit 1987, Rechtsberatung im Sozialrecht

Austr. 12, Ecke Paradiesstr., D-73230 Kirchheim, Tel.:07021-71795, Fax: 07021-71263

eMail: [rentenspezi@aol.com](mailto:rentenspezi@aol.com) // Webseite: [www.rentenburo.de](http://www.rentenburo.de)